

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1

der

7,25 % Unternehmensanleihe 2012/2017

**zum Basisprospekt gemäß § 6 WpPG
vom 21. Juni 2012**

der

**posterXXL AG
München**

für das öffentliche Angebot von

15.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen

mit einem Gesamtnennbetrag von

EUR 15.000.000,-

ISIN DE000A1PGUT9– WKN A1PGUT– Börsenkürzel OTNA

Das sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für die Emission von Inhaber-Teilschuldverschreibungen der posterXXL AG, München, unter dem Basisprospekt vom 21. Juni 2012. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind im Zusammenhang mit dem vorgenannten Basisprospekt zu lesen. Der Basisprospekt ist unter www.posterxxl.de einsehbar und Kopien können von der Gesellschaft unter der Adresse posterXXL AG, Infanteriestraße 11a/Gebäude C, 80797 München angefordert werden.

Emittentin:	posterXXL AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 171763 mit Sitz in München und Geschäftsanschrift: Infanteriestraße 11a/Gebäude C, 80797 München
Volumen und Stückelung:	Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,- ist in 15.000 Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,- eingeteilt. Der Vorstand hat am 25. Juni 2012 über die Emission dieser Anleihe beschlossen.
Währung der Anleihe:	EUR
Mindestzeichnungsbetrag:	EUR 1.000,-
Verzinsung:	7,25 % pro Jahr
Zinszeiträume:	Jährlich
Fälligkeit der Zinsen:	Jeweils zum 15. Dezember eines Kalenderjahres
Ausgabetag (Zinslaufbeginn):	27. Juli 2012
Erster Zinszahlungstag:	15. Dezember 2012 (Fälligkeitstag)
Letzter Zinszahlungstag:	27. Juli 2017
Emissionstermin:	27. Juli 2012
Rückzahlung:	27. Juli 2017
Ausgabebetrag:	Der Ausgabebetrag entspricht bis zur Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Börse München am 27. Juli 2012 100 % des Nennbetrags der Teil-

	<p>schuldverschreibungen.</p> <p>Ab dem 27. Juli 2012 beträgt der Ausgabebetrag bei der Zeichnung über die Internetseite der Emittentin 100 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen zuzüglich Stückzinsen bis zum Stückzinstag (jeweils einschließlich). „Stückzinstag“ ist der zweite Bankarbeitstag (München) nach dem Börsentag, an dem ein Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Der Börsentag der Anweisung wird dabei nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Börsentag ist, gilt der nächstfolgende Börsentag. Börsentag ist dabei jeder Tag, an dem die Börse München für den Börsenhandel offen ist.</p> <p>Der Ausgabebetrag für die Teilschuldverschreibungen, die im Zuge des öffentlichen Abverkaufs verkauft werden, berechnet sich nach dem für das jeweilige Verkaufsgeschäft anwendbaren Börsenkurs zuzüglich etwaiger Stückzinsen für den Zeitraum ab dem 27. Juli 2012 bis zum Abrechnungstag der Kauforder (jeweils einschließlich). „Börsenkurs“ bezeichnet den Briefkurs für die Teilschuldverschreibungen, wie er zum Zeitpunkt der Annahme des Kaufangebots durch die Emittentin auf der Internetseite der Börse München veröffentlicht wird, maximal entspricht der Ausgabebetrag jedoch 100 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen.</p>
<p>Vorzeitige Kündigungsmöglichkeit durch Emittentin und Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch Emittentin:</p>	<p>Die Teilschuldverschreibungen können frühestens nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig durch die Emittentin gekündigt werden, und zwar zum Ablauf des dritten und des vierten Jahres nach der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen. Der Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin beträgt 103 % des Nennbetrags nach drei Jahren und 102 % des Nennbetrags nach vier Jahren, mindestens aber 100 % des Nennbetrags.</p>
<p>Anwendbares Recht:</p>	<p>Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschaft und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>
<p>Angebotszeitraum:</p>	<p>Die Teilschuldverschreibungen werden angeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in der Zeit vom 11. Juli 2012 bis 25. Juli 2012, 15.00 Uhr, (vorbehaltlich vorzeitiger Schließung des Angebots) über die Zeichnungsfunktionalität für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen, die über die Bayerische Börse AG, München, im Handelssystem MAX-ONE bereit gestellt wird (die „Zeichnungsfunktionalität“), • durch ein öffentliches Angebot durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich in der Zeit vom 11. Juli 2012 bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Veröffentlichung des Basisprospekts über ihre Internetseite unter www.posterxxl.de, • durch eine Privatplatzierung an ausgewählte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in ausgewählten europäischen Staaten in der Zeit vom 11. Juli 2012 bis 25. Juli 2012, sowie

	<ul style="list-style-type: none"> • falls während des öffentlichen Angebotszeitraums vor dem Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen nicht der Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen platziert wurde, durch ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 27. Juli 2012 bis längstens 24. Juni 2013 mittels eines öffentlichen Abverkaufs. <p>Die Emittentin ist berechtigt, die vorgenannten Angebotsfristen abzukürzen. Die Angebotsfristen für das öffentliche Angebot werden in jedem Fall abgekürzt und enden vor Ablauf der vorgenannten Fristen spätestens an demjenigen Börsentag, an dem eine Überzeichnung vorliegt. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn bezogen auf einen Zeitabschnitt der Gesamtbetrag der bis zu diesem Zeitabschnitt zuzurechnenden Zeichnungsanträge den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen übersteigt.</p>
<p>Zeichnung im Rahmen des öffentlichen Angebots:</p>	<p>Die Zeichnungen erfolgen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Zeichnung über Zeichnungsfunktionalität:</u> Die Inhaberschuldverschreibungen werden öffentlich über die Zeichnungsfunktionalität angeboten. Anleger, die Zeichnungsanträge stellen möchten, müssen diese während der Angebotsfrist über ihre jeweilige Depotbank übermitteln. Dies setzt voraus, dass die Depotbank als Marktteilnehmer an der Börse München zugelassen ist oder über einen an der Börse München zugelassenen Marktteilnehmer Zugang zu deren Handelssystem MAX-ONE (der „Marktteilnehmer“) hat. Der Marktteilnehmer stellt während dem Angebotszeitraum für den Anleger auf dessen Aufforderung anonymisierte Zeichnungsanträge in Form von Kaufaufträgen in MAX-ONE ein. Diese werden von einem an der Börse München zugelassenen skontroführenden und mit der Führung des Zeichnungsbuches während der Zeichnungsphase betrauten Unternehmen (der „Orderbuchmanager“) abgewickelt. Der Orderbuchmanager sammelt in dem zur Erfassung der Zeichnungsaufträge angelegten Zeichnungsbuch (das „Orderbuch“) die Kaufaufträge der Marktteilnehmer, sperrt das Orderbuch mindestens einmal täglich während des Angebotszeitraumes (der Zeitabschnitt zwischen Beginn des Angebotes und der Sperrung bzw. jeder weiteren Sperrung wird nachfolgend jeweils als ein „Zeitabschnitt“ bezeichnet) und meldet der durch die Emittentin beauftragten Zahlstelle (die „Zahlstelle“) die in dem jeweiligen Zeitabschnitt eingegangenen Kaufaufträge. <p>Kaufaufträge, die nach dem Ende eines Zeitabschnittes eingestellt werden, werden jeweils im nächsten Zeitabschnitt berücksichtigt.</p> <p>Die Zahlstelle nimmt die durch den Orderbuchmanager übermittelten Kaufaufträge durch Erteilung eines Verkaufsauftrages, welcher alle übermittelten Kaufaufträge erfasst, an. Nach Annahme durch die Zahlstelle initiiert der Orderbuchmanager die Preisfeststellung im börslichen Handelssystem zum Ausgabebetrag. Die jeweiligen Geschäfte kommen unter der Bedingung zustande, dass die gezeichneten Teilschuldverschreibungen am Valutatag – dem Tag der Ausführung der Geschäfte – tatsächlich (rechtlich) entstehen.</p>

	<p>Valutatag ist der 27. Juli 2012.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Zeichnung über die Internetseite der Emittentin</u> Der Zeichner stellt über ein Zeichnungsformular auf der Internetseite der Emittentin unter www.posterxxl.de/anleihe eine Zeichnungsanfrage. Auf Basis dieser Anfrage erstellt die Emittentin einen Zeichnungsschein (Kaufantrag), der dem Zeichner als Brief oder E-Mail übermittelt wird. Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Zeichner u.a. dass er den Basisprospekt, die Endgültigen Angebotsbedingungen und die Anleihebedingungen, die Informationen nach Art. 246 §§ 1 ff. EGBGB und die Widerrufsbelehrung erhalten, gelesen und inhaltlich verstanden hat. Der Anleger unterschreibt oder bestätigt online diesen Kaufantrag und zeichnet damit die Teilschuldverschreibung(en). Die Emittentin nimmt die Zeichnung vorbehaltlich der Zuteilung an. Der Zeichner überweist den ihm übermittelten ausmachenden Betrag (Ausgabebetrag zzgl. eventueller Stückzinsen) auf das Konto der Emittentin bei der Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen mit der Nummer 1000676930; BLZ: 290 200 00 (SWIFT-Code/BIC NEELDE22). Nach vollständiger Zahlung des ausmachenden Betrages durch den Zeichner nimmt die Emittentin die Zuteilung vor. Nach erfolgter Zuteilung erhält der Zeichner von der Emittentin die Kaufabrechnung. Die Zahlstelle nimmt den Wertpapier-Übertrag auf das Wertpapierdepot des Kunden vor. • <u>Öffentlicher Abverkauf:</u> Sofern während des öffentlichen Angebotszeitraums vor dem Ausgabebetrag nicht der Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen platziert wurde, behält sich die Emittentin vor, die Teilschuldverschreibungen ab der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Börse München öffentlich ab zu verkaufen, indem die Emittentin Teilschuldverschreibungen nach freiem Ermessen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin im Freiverkehr, Marktsegment m:access bonds, der Börse München verkauft. Die Emittentin wird über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Teilschuldverschreibungen, die im Freiverkehr, m:access bonds, der Börse München eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, entsprechende Angebote anzunehmen.
Zuteilung:	<p>Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden die dem jeweiligen Börsentag zuzurechnenden Zeichnungsanträge jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, wird der Orderbuchmanager in Absprache mit der Emittentin für die betroffenen Aufträge eine dann anteilige Annahme durch die Zahlstelle, also eine Repartierung, veranlassen. Es erfolgt insoweit eine quotale Zuteilung am Maßstab der jeweiligen Zeichnungssumme, wobei Aufträge, welche maximal in Höhe der Mindeststückelung erteilt wurden, immer voll zugeteilt werden. Der übersteigende Betrag wird danach prozentual nach der Zeichnungssumme aufgeteilt. Sofern die Summe der voll zugeteilten Aufträge insgesamt den zur Verfügung stehenden Emissionsbetrag überschreitet, erfolgt die</p>

	<p>Zuteilung grundsätzlich nach Zeitpriorität.</p> <p>Im Übrigen ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.</p>
Einbeziehung in den Börsenhandel:	<p>Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind zur Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München in das Marktsegment m:access vorgesehen. Die Zulassung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Handel in einem organisierten Markt ist nicht vorgesehen. Die Emittentin behält sich eine Einbeziehung in den bzw. eine Zulassung zum Handel auf weiteren Märkten vor.</p>
Zahlstelle:	Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen
ISIN:	DE000A1PGUT9
WKN:	A1PGUT
Börsenkürzel:	OTNA
Lieferung und Abrechnung:	<p>Die Teilschuldverschreibungen werden auf folgende Weise geliefert und abgerechnet:</p> <p>Die Lieferung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Teilschuldverschreibungen wird durch die Zahlstelle vorgenommen. Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch die Zahlstelle mit Valutatag 27. Juli 2012 ausgeführt. Die Zahlstelle hat sich in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinn eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern. Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Teilschuldverschreibungen.</p> <p>Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen bei Zeichnung über die Internetseite der Gesellschaft erfolgt durch die Zahlstelle durch Einbuchung in das Wertpapierdepot, das vom Zeichner der Teilschuldverschreibungen im Rahmen des Zeichnungs- und Erwerbsantrags angegeben wird. Für alle Zeichnungen, die bei der Emittentin bis 25. Juli 2012, 15.00 Uhr, eingehen, wird die Emittentin die Übertragung der jeweiligen Teilschuldverschreibungen nach Zahlung des Ausgabebetrags in das Depot des Zeichners bis zum 27. Juli 2012 bei der Zahlstelle veranlassen. Für alle Zeichnungen, die nach dem 25. Juli, 15.00 Uhr, bei der Emittentin eingehen bzw. für Erwerbsangebote im öffentlichen Abverkauf wird die Emittentin nach bzw. gegen Zahlung des ausmachenden Betrags (inkl. etwaiger Stückzinsen) die Übertragung der jeweiligen Teilschuldverschreibungen innerhalb von fünf Bankarbeitstagen veranlassen. Effektive Stücke werden nicht geliefert. Vielmehr erhält der Anleihegläubiger anteilig seiner Beteiligung Miteigentum an der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.</p> <p>Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch die Zahlstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags am 27. Juli 2012.</p> <p>Bei Anlegern in der Republik Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream Banking AG verfügt,</p>

	erfolgen Lieferung und Abrechnung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream Banking AG verfügt.
Emissionskosten:	Die Emissionskosten betragen voraussichtlich ca. EUR 1.000.000,-
Netto-Emissionserlös:	Bei unterstellter vollständiger Platzierung aller Teilschuldverschreibungen wird der Nettoemissionserlös voraussichtlich ca. EUR 14.000.000,- betragen.

München, im Juni 2012

Anleihebedingungen

der

7,25 % Unternehmensanleihe 2012/2017

bestehend aus 15.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen

der posterXXL AG, München

ISIN DE000A1PGUT9 – WKN A1PGUT– Börsenkürzel 0TNA

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Übertragung, Zeichnung, Rückwerb

1. Die posterXXL AG (nachstehend „**Anleiheschuldnerin**“) begibt eine Anleihe in Form einer Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachstehend auch „**Anleihe**“) mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 15 Mio. (in Worten: Euro fünfzehn Millionen) zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Anleihe ist eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,- (nachstehend auch „**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**“).
2. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke oder Zinsscheinen ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder facsimilierten Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin berechtigten Personen.
3. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind.
4. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, Inhaber-Teilschuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Inhaber-Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 2

Verzinsung

1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden vom Beginn der Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen (einschließlich) an bis zum 26. Juli 2017 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,25 % pro Jahr (Nominalzins) verzinst. Der erste Zinslauf beginnt am 27. Juli 2012 und endet am 14. Dezember 2012 (jeweils einschließlich); die darauf folgenden Zinsperioden beginnen jeweils am auf den vorhergehenden Zinslauf folgenden Tag und enden am 14. Dezember eines jeden Jahres (jeweils einschließlich). Der letzte Zinslauf beginnt am 15. Dezember 2016 und endet am 26. Juli 2017 (jeweils einschließlich).

2. Die Zinsen sind jeweils am 15. Dezember nachträglich zur Zahlung fällig (**Zinszahlungstage**). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
3. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen (ein „**Zinsberechnungszeitraum**“), so werden diese taggenau, d. h. nach der Methode „Act./Act.“ (der sog. IC-MA-Methode), berechnet. Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr geteilt.
4. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in München Zahlungen abwickeln.

§ 3 Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 27. Juli 2012 und endet mit Ablauf des 26. Juli 2017. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 27. Juli 2017 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 2 der Anleihebedingungen verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugschaden, sind ausgeschlossen.

§ 4 Zahlstelle, Zahlungen

1. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Anleihe mindestens eine Zahlstelle zu benennen, die ihren Sitz in Deutschland hat (nachfolgend auch „**Zahlstelle**“).
2. Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu benennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß § 9 bekanntgemacht. Die Anleiheschuldnerin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle ernannt ist. Die Anleiheschuldnerin wird ferner dafür sorgen, dass, solange die Inhaber-Teilschuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert bzw. in den Handel einbezogen sind und die Regularien dieser Börse dies verlangen, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort ernannt ist und einen evtl. Nachfolger bzw. eine evtl. zusätzliche Zahlstelle in Übereinstimmung mit diesen Regularien ernennen, wobei es sich bei einem evtl. Nachfolger bzw. einer evtl. zusätzlichen Zahlstelle um ein Kreditinstitut innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums handeln wird.
3. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.
4. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
5. Sämtliche auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.

6. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 5

Rang, Negativverpflichtung

1. Die Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern stellen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin.
2. Solange die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zurückbezahlt sind, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle hiernach zahlbaren Beträge gezahlt worden sind, verpflichtet sich die Anleiheschuldnerin, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Die Verpflichtung nach dem vorhergehenden Satz besteht jedoch nicht für solche Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder im Zusammenhang mit staatlichen Genehmigungen verlangt werden. Eine nach dem ersten Satz zu leistende Sicherheit kann auch gegenüber dem Treuhänder der Anleihegläubiger bestellt werden. Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinn dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

§ 6

Steuern

1. Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 7

Kündigungsrechte

1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger nicht vorzeitig ordentlich kündbar. Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Es kann nur für alle Teilschuldverschreibungen insgesamt ausgeübt werden. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen können frühestens nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig durch die Emittentin gekündigt werden, und zwar zum Ablauf des dritten und des vierten Jahres nach der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen. Die Kündigung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern nach den § 9 der Anleihebedingungen bekannt zu machen. Der Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung beträgt 103 % des Nennbetrags nach drei Jahren und 102 % des Nennbetrags nach vier Jahren, mindestens jedoch 100 % des Nennbetrags.
2. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und Rückzahlungen zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn:

- a) *die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt;*
 - b) *gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt;*
 - c) *die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.*
3. *Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.*
 4. *Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger durch eingeschriebenen Brief ausschließlich an die Adresse der Anleiheschuldnerin zu richten und wird mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein nach deutschem Recht wirksamer Eigentumsnachweis (z.B. aktueller Depotauszug) in deutscher Sprache beigefügt sein.*

§ 8

Rückerwerb/Ausgabe weiterer Anleihen

1. *Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, die die Emittentin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden. Zur Entwertung übernommene Teilschuldverschreibungen sind zu entwerten.*
2. *Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung oder anderer Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Teilschuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.*

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht. Sofern die Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin namentlich bekannt sind, darf die Anleiheschuldnerin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenem Brief an die Anleihegläubiger richten.

§ 10

Vorlegefrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 11

Anleihegläubigerversammlung

1. *Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren*

Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

2. *Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist dabei bekannt zu machen.*
3. *Die Anleihegläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens 75 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Anleihegläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Anleihegläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Anleihegläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten sind.*
4. *Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.*
5. *Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Anleihegläubigerversammlung die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.*

§ 12

Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

1. *Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden auf der Anleihegläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.*
2. *Die Anleihegläubiger müssen mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:*
 - a) *der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;*
 - b) *der Verlängerung der Laufzeit;*
 - c) *der Verringerung der Hauptforderung;*
 - d) *dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;*
 - e) *dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;*
 - f) *der Schuldnerersetzung.*

§ 13

Änderungen der Anleihebedingungen

1. *Die Anleiheschuldnerin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:*

- a) *Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge;*
 - b) *Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Inhaber-Teilschuldverschreibungen;*
 - c) *Änderung des Gesamtnennbetrags und der Einteilung der Inhaber-Teilschuldverschreibung, sofern weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel gemäß § 8 der Anleihebedingungen ausgegeben werden.*
2. *Änderungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.*
 3. *Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Anleihegläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 12 der Anleihebedingungen möglich.*

§ 14 Schlussbestimmungen

1. *Form und Inhalt der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.*
2. *Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.*
3. *Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Anleiheschuldnerin.*
4. *Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist von der Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.*

München, im Juni 2012

PosterXXL AG

gez. Der Vorstand